

T a u c h - C l u b



STATUTEN

Ausgabe 2009

W i n t e r t h u r

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen des "Tauch-Club Winterthur" (TCW) besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der TCW kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Der Sitz des TCW befindet sich in Winterthur.

II. ZWECK UND AUFGABE

Art. 2

- a) Der TCW bezweckt die Förderung und Hebung des Unterwassersportes.
- b) Der TCW stellt sich das Ziel, Freunde des Unterwassersportes zusammenzuführen.
- c) Durch Austausch von Erfahrungen und durch Training ist den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, ihre praktischen Kenntnisse zu verbessern.
- d) Der Club wendet sich besonders den technischen, theoretischen und sportlichen Problemen des Tauchens zu.
- e) Periodisch werden Tauchkurse durchgeführt.
- f) Der Club nimmt mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes Kontakt auf und pflegt den Erfahrungsaustausch mit ihnen.

III. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3

- a) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- b) Der Club kann sich einem anerkannten nationalen Verband angliedern. Tritt dieser Fall ein, so hat die Generalversammlung dessen Statuten anzuerkennen.
- c) Der Club verpflichtet sich, die "Ethik-Charta im Sport" von Swiss Olympic zu leben. Diese Ethik-Prinzipien sind Bestandteil der Statuten.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

a) Es wird unterschieden nach:

1. Aktivmitgliedern
mit anerkanntem Tauchbrevet (unter 18 Jahren mit Zustimmung der Eltern)
2. Passivmitgliedern

b) Das Beitritts-gesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung. Aktivmitglieder müssen an der Generalversammlung, an der über ihre Aufnahme abgestimmt wird, anwesend sein. Eine schriftliche Entschuldigung ist zulässig.

- c) Die finanziellen Leistungen der Mitglieder bestehen in einem Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung alljährlich geregelt wird. Dieser Beitrag ist bis spätestens Mitte März jedes Jahres zahlbar. Bei Eintritt nach dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.
- d) Jedes neue Aktivmitglied hat innert nützlicher Frist ein anerkanntes Tauchbrevet zu absolvieren, ansonst Art. 6b) zur Anwendung kommt.
- e) Spätestens nach dem 3. Probetraining haben Interessierte ein Beitrittsgesuch einzureichen.

Art. 5

Personen, welche sich um den Club und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, oder Personen, die im Tauchsport allgemein verdienstlich waren, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

- a) Der Austritt aus dem TCW ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Das Austrittsgesuch muss dem Vorstand drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- b) Mitglieder, welche diesen Statuten oder dem Bestreben des Clubs zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Clubs gefährden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes aus dem TCW ausgeschlossen werden.
- c) Ein schriftlicher Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.
- d) Mit dem Austritt oder Ausschluss fallen alle Ansprüche des Ausscheidenden an den Club dahin.

V. MITGLIEDERPFLICHTEN

Art. 7

Aktiv- wie Passivmitglieder verpflichten sich, sich nach der den Statuten beigelegten „Ethik-Charta im Sport“ von Swiss Olympic zu verhalten.

Art. 8

Die Aktiv- und Passivmitglieder erklären sich mit dem Beitritt zum TCW einverstanden, dass an Clubanlässen gemachte Fotos in der Club-Zeitschrift sowie auf der Club-Homepage veröffentlicht werden können. Weiter bestätigen die Aktiv- und Passivmitglieder mit ihrem Beitritt, dass ihnen das Formular "Aufklärung über die Risiken einer Veröffentlichung von Personendaten im Internet" Kenntnis genommen haben. In Ausnahmefällen und im Zusammenhang mit dem Tauch-Club können Fotos mit Beschluss des Vorstandes auch an Drittpersonen weitergegeben werden.

VI. ORGANISATION

Die Organe des Clubs sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Technische Kommission
- D) Die Rechnungsrevisoren/innen

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCWs. Sie wird aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern gebildet. Aktiv- und Ehrenmitglieder beteiligen sich an den Wahlen und Abstimmungen. Passivmitglieder können an den Wahlen und Abstimmungen nicht teilnehmen.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, falls dringende und besonders wichtige Geschäfte dies verlangen oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich eine Einberufung verlangen.

Art. 11

Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus zum Versand gelangen und die Traktandenliste enthalten. Ort und Datum dieser Versammlung werden durch den Vorstand festgesetzt.

Art. 12

Die Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
3. Revision der Statuten
4. Wahl des Vorstandes
5. Ernennung allfälliger Ehrenmitglieder
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Budgets
9. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen
10. Auflösung des Clubs

Art. 13

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in der Vereinsversammlung gleiches Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein allfälliger Stichtscheid obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über den Abstimmungsmodus.

Art. 14

Die Generalversammlung kann über Anträge von Mitgliedern nur dann beschliessen, wenn diese drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zur Vorbehandlung übergeben werden. Andernfalls entscheidet die Versammlung lediglich darüber, ob die Anträge dem Vorstand zur weiteren Behandlung zu überweisen sind. Für Änderungen der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

B) Der Vorstand

Art. 16

a) Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- weiteren Mitgliedern

Ämterkumulation ist zulässig.

b) Vorstandsmitglieder, die Tauchartikel verkaufen, haben bei Vorstandsbeschlüssen in Sachen Materialeinkauf kein Stimmrecht.

Art. 17

- a) Eine Amtsdauer beträgt ein Clubjahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen.
- b) Der Präsident/die Präsidentin und der/die betreffende Sachbearbeiter/in führen für den Club direkt verbindliche Unterschrift.

Art. 18

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin oder zweier seiner Mitglieder zusammen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte verlangen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, eingeschlossen Präsident/in und Aktuar/in, vertreten sind. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid.

Art. 20

Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Geschäftsorgan des TCW. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die vorhandenen Mittel im Rahmen der ihm von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse und des Budgets. In seine Kompetenz fällt die Besorgung aller Geschäfte, deren Erledigung nicht durch das Gesetz oder die Statuten geregelt sind, oder der Generalversammlung vorbehalten ist.

Art. 21

Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem engeren Ausschuss übertragen. Er ist ferner berechtigt, die Behandlung spezieller Fragen an eine besondere, von ihm ernannte Kommission zu verweisen.

Art. 22

Der Kassier/die Kassierin legt spätestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand die Jahresrechnung nebst Belegen vor. Nach Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren/innen überweist sie der Vorstand nebst seinen Anträgen der Generalversammlung.

C) Die Technische Kommission

Art. 23

Die Technische Kommission besteht aus:

- Technische/r Leiter/in
- Trainingsleiter/in Hallenbad

Art. 24

Der Technischen Kommission ist das gesamte Kurswesen unterstellt. Sie ist zusammen mit dem/der Materialverwalter/in für das clubeigene Tauchmaterial verantwortlich. Im praktischen Einsatz, in Rettungs- oder Bergungsaktionen bestimmt die Technische Kommission die zu treffenden Massnahmen. Einnahmen, die sich aus solchen Arbeiten ergeben, fallen nach Abzug der Spesen in die Clubkasse.

Art. 25

Die Technische Kommission ist befugt, bei besonderen Aktionen clubfremde Berater beizuziehen.

D) Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 26

- a) Die Rechnungsprüfung des Clubs wird durch zwei Rechnungsrevisoren/innen vorgenommen. Diese werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

b) Die Rechnungsrevision setzt sich zusammen aus:

1. Revisor/in
2. Revisor/in
Ersatzrevisor/in

c) Die Revisoren/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 27

Die Rechnungsrevisoren/innen haben der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Für Forderungen von Drittpersonen gegenüber dem TCW haftet nur das Clubvermögen oder dessen Versicherung. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 29

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 30

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 52 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 31

Soweit in den vorliegenden Statuten für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche mit eingeschlossen.

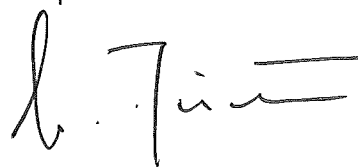
Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Januar 2009 in der vorliegenden Form genehmigt.

Präsident:



Kurt Lehmann

Vizepräsident/Aktuar:



Ueli Briner